

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich  
Öffentliche Gesundheit  
Sektion Transplantation  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

11. November 2019

### **Eidgenössische Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur «Eidgenössischen Volksinitiative «Organspende fördern - Leben retten» und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes)» und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen den beabsichtigten Wechsel von der Zustimmungs- zur erweiterten Widerspruchslösung bei der Organspende sowie die Schaffung eines für die Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglichen Widerspruchsregisters. Dadurch wird einerseits dem gewichtigen öffentlichen Interesse an einer erhöhten Verfügbarkeit von Spendeorganen angemessen Rechnung getragen. Andererseits bezieht die vorgeschlagene Regelung – im Gegensatz zum Initiativtext – ebenfalls die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person sowie deren Wahrnehmungen und Willens- äusserungen sachgerecht mit ein. Ferner ist zu befürworten, dass Organentnahmen bei Kindern und Jugendlichen, dauerhaft oder über längere Zeit urteilsunfähigen Personen sowie bei Personen mit Wohnsitz im Ausland bei fehlendem Widerspruch die ausdrückliche Zustimmung der nächsten Angehörigen voraussetzen sollen.

Wir sind aber der Auffassung, dass die Dauer der Bemühungen, die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person zu erreichen, auf Verordnungsebene nicht pauschal auf zwei Tage festgelegt werden sollte, wie dies im Vernehmlassungsbericht ausgeführt wird. Vielmehr wäre eine dem konkreten Einzelfall Rechnung tragende Regelung mit einer Minimalfrist bei besonderer Dringlichkeit und einer Maximalfrist von mehr als zwei Tagen vorzuziehen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Festlegung, innert welcher Zeit die nächsten Angehörigen einer Organentnahme widersprechen können. Entscheide dieser Tragweite setzen eine angemessene Bedenkzeit voraus, die – abgesehen von Notfällen – mehr als zwölf Stunden betragen sollte.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst  
Landammann

sig. Pascale von Roll  
Staatsschreiber-Stellvertreterin

Beilage: Antwortformular